

ANTRAG ZUR 121. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DES FIRST VIENNA FOOTBALL CLUB 1894

**AM 28.06.2016, FESTSAAL DER BEZIRKS-VORSTEHUNG DÖBLING,
GATTERBURGGASSE 14, 1190 WIEN**



Antragsteller:

Benjamin Lesacher

Verpflichtende Einrichtung eines Fanbeirates

Erläuternde Bemerkung:

Seit mehr als einem Jahr wurde ein Fanbeirat eingerichtet, welcher zu einer wesentlichen Verbesserung des Gesprächsklimas zwischen Vereinsführung und Fans beigetragen hat. Derzeit besteht der Fanbeirat von Vereinsseite auf freiwilliger Basis. Um sicher zu stellen, dass die Institution des Fanbeirates auch unabhängig von den derzeit handelnden Personen weiterbesteht, wird beantragt, den Fanbeirat verpflichtend in den Statuten festzuschreiben.

Antrag:

Abänderung des § 6.15 der Statuten des Vereins First Vienna Football Club 1894 wie folgt:

„Das Präsidium ist weiters verpflichtet, einen Fanbeirat zu installieren. Dieser besteht aus bis zu 6 Personen und wird für ein Vereinsjahr bestellt. Dem Präsidium steht das Vorschlagsrecht von bis zu 2 Mitgliedern des Fanbeirates zu, dem Fan-Dachverband „First Vienna Football Club 1894 Supporters“ ebenso. Die Mitglieder des Fanbeirates werden von der Generalversammlung gewählt und infolgedessen bestätigt. Finden sie nicht die Zustimmung der Generalversammlung, haben das Präsidium und der Dachverband alternative Vorschläge zu machen. Erklärt sich keine Person bereit, dem Fanbeirat beizutreten, wird die Einrichtung des Fanbeirates bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt.

Aufgabe des Fanbeirates ist nicht nur die Betreuung der vorhandenen Anhänger oder Fans, sondern die Gewinnung und Betreuung neuer Anhänger, Besucher oder Fans. Ebenso kann dieser Fanbeirat mit der Organisation von Rahmenprogrammen vor oder nach den Spielen, der Pausengestaltung während des Spiels oder sonstigen Veranstaltungen beauftragt werden

Der Fanbeirat hat eine beratende Funktion den Vereinsgremien gegenüber. Er soll zudem eine stärkere Teilhabe der Vereinsmitglieder am Vereinsgeschehen ermöglichen. Das Präsidium und der Fanbeirat haben sich in einer monatlichen Sitzung zusammenzufinden, wobei die Sitzungen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat stattfinden können. Fanbeirat und Präsidium haben die Verpflichtung quartalsmäßig den Mitgliedern im Rahmen einer Informationsveranstaltung über aktuelle Entwicklungen zu berichten.“

Wien, am 15.06.2016

Unterschrift:

ANTRAG ZUR 121. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DES FIRST VIENNA FOOTBALL CLUB 1894

AM 28.06.2016, FESTSAAL DER BEZIRKS-VORSTEHUNG DÖBLING,
GATTERBURGGASSE 14, 1190 WIEN



Antragsteller:

Benjamin Lesacher

Beschränkung der Stimmrechtsübertragung

Erläuternde Bemerkung:

Gemäß § 9.7 letzter Satz der Vereinsstatuten besteht die Möglichkeit, das Stimmrecht bei der Generalversammlung auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Dies erachten wir als sinnvolle Möglichkeit, auch bei der Generalversammlung verhinderten Mitgliedern ein Mitspracherecht zu sichern. In der Vergangenheit wurde von der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung zum Teil überbordend Gebrauch gemacht, was den Verdacht aufkommen hat lassen, dass die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung auch zur Beeinflussung der Abstimmungsergebnisse durch Einzelpersonen missbraucht worden ist. Durch nachstehenden Antrag soll daher die Stimmrechtsübertragung auf ein sinnvolles Maß eingeschränkt werden.

Antrag:

Änderung von § 9.7 letzter Satz der Vereinsstatuten:

§ 9.7 letzter Satz ist auf folgenden Wortlaut zu ändern: *"Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, bei der Generalversammlung anwesendes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann jedoch nur von bis zu zwei anderen Mitgliedern bevollmächtigt werden.*

Wien, am 15.06.2016

Unterschrift:

ANTRAG ZUR 121. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DES FIRST VIENNA FOOTBALL CLUB 1894

**AM 28.06.2016, FESTSAAL DER BEZIRKS-VORSTEHUNG DÖBLING,
GATTERBURGGASSE 14, 1190 WIEN**



Antragsteller:

Benjamin Lesacher

Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Erläuternde Bemerkung:

Gemäß § 15.1 der Vereinsstatuten haben alle ordentlichen Mitglieder „welche am 1.1. des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Generalversammlung mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind“ sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht bei der Generalversammlung. 2007 hat der Nationalrat das aktive Wahlalter für alle Wahlen auf 16 Jahre herabgesetzt. Da aus unserer Sicht die politische Partizipation im Verein im Zuge der Generalversammlung ein essentieller Teil des Vereinslebens darstellt, soll das aktive Wahlalter bei Generalversammlungen des First Vienna Football Club 1894 zukünftig auf 16 Jahre gesenkt werden.

Antrag:

Ergänzung des § 15.1 Satz der Vereinsstatuten:

§ 15.1 ist um folgenden Wortlaut zu ergänzen: „*Ordentliche Mitglieder, welche am 1.1. des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Generalversammlung mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind haben das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung*“

Wien, am 15.06.2016

Unterschrift:

ANTRAG ZUR 121. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DES FIRST VIENNA FOOTBALL CLUB 1894

**AM 28.06.2016, FESTSAAL DER BEZIRKS-VORSTEHUNG DÖBLING,
GATTERBURGGASSE 14, 1190 WIEN**



Antragsteller:

Benjamin Lesacher

Prüfung der Sponsor- und Vermarktungsverträge mit Care Energy durch den Aufsichtsrat

Erläuternde Bemerkung:

Durch das großzügige Sponsoring von Care Energy und der Family Office Kristek GmbH konnte der First Vienna Football-Club 1894 wieder auf stabilere finanzielle Beine gestellt werden. Mit dem Abtreten von Vermarktungsrechten für den First Vienna Football-Club 1894 kam es jedoch immer wieder zu diversen den Verein schädigenden Gerüchten. Der Aufsichtsrat hat als Kontrollgremium diesen Gerüchte nachzugehen. In § 8.11. der Statuten des First Vienna Football-Club 1894 heißt es: „Sämtliche Organe des Clubs sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen“. Angesichts der schwerwiegenden Gerüchte soll der Aufsichtsrat daher in der kommenden Aufsichtsratsitzung Einsicht in die Sponsor- und Vermarktungsverträge zwischen der Vienna und Care Energy nehmen.

Antrag:

Dem Aufsichtsrat des First Vienna Football-Club 1894 sind in der kommenden Aufsichtsratsitzung sämtliche Verträge zwischen dem Verein und der „First Vienna FC 1894 Sportmarketing und -management GmbH“, beziehungsweise der "Family Office Kristek GmbH" zur Einsicht vorzulegen. Der Aufsichtsrat wird durch die Generalversammlung beauftragt diese hinsichtlich der gerüchteweise verbreiteten, schädlichen Inhalte für den Verein zu prüfen.

Wien, am 15.06.2016

Unterschrift: